

Leistungsvertrag

zwischen der

RheinCargo GmbH & Co KG

- im Folgenden "Auftraggeber" -

und der

Neuss Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG

und der

Häfen und Güterverkehr Köln Aktiengesellschaft

- im Folgenden gemeinsam "Auftragnehmer" genannt -

Präambel.....	3
§ 1 Leistungen.....	3
§ 2 Vergütung.....	4
§ 3 Leistungsanpassung	5
§ 4 Durchführung der Dienstleistungen	5
§ 5 Zutrittsrechte, Arbeitsmittel, Daten und Unterlagen	7
§ 6 Konflikt- und Streiterledigung.....	7
§ 7 Informationspflichten, Kontrollrechte.....	7
§ 8 Vertraulichkeit, Geheimhaltung, Datenschutz	8
§ 9 Haftung	8
§ 10 Vertragslaufzeit	9
§ 11 Rechtsnachfolge.....	10
§ 12 Schlussbestimmungen	10

Präambel

Die Häfen und Güterverkehr Köln Aktiengesellschaft und die Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG haben beschlossen, mit ihren jeweiligen Sparten Hafenbetrieb und Eisenbahnverkehrsunternehmen im Rahmen der *RheinCargo GmbH & Co. KG* zu kooperieren, um Synergien zu heben und die Marktposition der gemeinsamen Hafen- und Eisenbahnverkehrsbetriebe zu stärken.

Zu diesem Zweck werden die für den Hafenbetrieb und das Eisenbahnverkehrsunternehmen erforderlichen Einrichtungen und Anlagen der *RheinCargo GmbH & Co. KG* übertragen bzw. zur Nutzung überlassen. *RheinCargo*Leistungen, die über den Eisenbahn- und Hafenbetrieb hinausgehen, werden von der Häfen und Güterverkehr Köln Aktiengesellschaft bzw. der Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG bereitgestellt und in diesem Vertrag geregelt.

§ 1 Leistungen

- (1) Die Auftragnehmer verpflichten sich gegenüber dem Auftraggeber zu kaufmännischen Leistungen gemäß Anlage 1.1.
- (2) Die Auftragnehmer verpflichten sich gegenüber dem Auftraggeber zu juristischen Leistungen gemäß Anlage 1.2.
- (3) Die Auftragnehmer verpflichten sich gegenüber dem Auftraggeber zu Leistungen im Bereich Personalverwaltung gemäß Anlage 1.3.
- (4) Die Auftragnehmer verpflichten sich gegenüber dem Auftraggeber zu Leistungen im Bereich Marketing und Öffentlichkeitsarbeit gemäß Anlage 1.4.
- (5) Die Auftragnehmer verpflichten sich gegenüber dem Auftraggeber zu Leistungen im Bereich der Informationstechnologie (IT) und Einräumung von Nutzungsrechten der IT-Infrastruktur gemäß Anlage 1.5
- (6) Die Auftragnehmer verpflichten sich gegenüber dem Auftraggeber zu Leistungen im Bereich der Eisenbahn-Netzinfrastuktur gemäß Anlage 1.6.
- (7) Die Auftragnehmer verpflichten sich gegenüber dem Auftraggeber zu Leistungen im Bereich der Lok- und Güterwagenwerkstatt Anlage 1.7.

- (8) Die Auftragnehmer verpflichten sich gegenüber dem Auftraggeber zu Leistungen im Bereich der Liegenschaften gemäß Anlage 1.8.
- (9) Die NDH verpflichten sich gegenüber dem Auftraggeber zu technischen Leistungen im Bereich der Kranwerkstatt gemäß Anlage 1.9.
- (10) Die HGK verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zu weiteren sonstigen Leistungen gemäß Anlage 1.10.
- (11) Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Abnahme der in den Anlagen 1.1 bis 1.10 bestimmten Leistungen
- (12) Die Auftragnehmer sind verpflichtet, dem Auftraggeber die erbrachten Leistungen in geeigneter Weise und in angemessenem Umfang nachzuweisen.

§ 2 Vergütung

- (1) Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Dienstleistungen der Auftragnehmer in den ersten fünf Jahren der Geschäftstätigkeit, d.h. bis zum 31.12.2016, pauschal in Höhe der Summe aller innerbetrieblichen Leistungsverrechnungen der HGK bzw. der NDH vergütet werden, die Eingang in das Bewertungsprojekt gefunden haben. Die Vergütung für die von den Auftragnehmern im Sinne von Anlagen 1.1 bis 1.10 zu erbringenden Leistungen und die Regelungen zur Anpassung der Entgelte ergeben sich aus der Übersicht zur innerbetrieblichen Leistungsverrechnung aus dem Bewertungsprojekt HGK bzw. NDH vom 23.12.2010 (Anlage 2a und 2b zu diesem Vertrag). Planwerte, die über das Jahr 2014 hinausgehen, werden auf Basis der Entwicklung in den Jahren 2010 bis 2014 mit dem durchschnittlichen Faktor für das Jahr 2015 und 2016 fortgeschrieben (Anlage 2c und 2d). Die Vergütung ist in zwölf gleichen Beträgen zum Ende eines jeden Monats zu zahlen.
- (2) Dienstleistungen, die im Interesse des diskriminierungsfreien Zugangs zu Infrastruktureinrichtungen der Eisenbahn oder der Häfen gemäß §§ 3 und 14 AEG behördlich reguliert sind, werden nach den jeweils gültigen Nutzungsbedingungen abgerechnet. Eine Veränderung der vom Auftraggeber nach Absatz 1 insgesamt zu zahlenden Vergütung tritt hierdurch nicht ein, es sei denn, es liegt eine Leistungsmehrung im Sinne von § 3 Absatz 3 dieses Vertrages vor.
- (3) Die in den Anlagen aufgeführte Vergütung versteht sich als Nettovergütung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

- (4) Soweit im Einzelfall Leistungen anfallen, die nicht in den vorgenannten Anlagen bezeichnet sind und über die aufgrund ihrer Dringlichkeit keine Vereinbarung hinsichtlich ihrer Vergütung getroffen werden kann, werden die Parteien eine solche im Nachhinein einvernehmlich treffen. Anderenfalls hat der Auftraggeber dem jeweiligen Auftragnehmer die von diesem nachgewiesenen Selbstkosten zzgl. eines angemessenen Gewinnzuschlages zu ersetzen.

§ 3 Leistungsanpassung

- (1) Die Leistungen der Auftragnehmer sind Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen, der anerkannten Regeln der Technik oder behördlicher Auflagen entsprechend anzupassen.
- (2) Eine Anpassung der Vergütung findet grundsätzlich nicht statt. Insbesondere trägt der Auftragnehmer eine Veränderung der Kostenbestandteile seiner Leistung selbst. Der Auftraggeber trägt das Auslastungsrisiko selbst, insoweit gelten die im Bewertungsprojekt geplanten Leistungsgrößen als garantierte Mindestmengen.
- (3) Erhöht sich der Umfang von einzelnen Leistungen, die im Bewertungsprojekt entsprechend dem Produkt aus Anzahl und Einheitspreis festgelegt wurden, bei objektiver wirtschaftlicher Betrachtungsweise um mehr als zehn Prozent gegenüber der angenommenen Entwicklung, kann der Auftragnehmer eine entsprechende Erhöhung seiner Vergütung verlangen.
- (4) Verändert sich der Verbraucherpreisindex um mehr als fünf Prozent gegenüber dem Vorjahr, können die Vertragspartner Verhandlungen über eine Anpassung der Vergütung bis zur Höhe der Indexänderung ab dem Folgemonat der Veröffentlichung aufnehmen.

§ 4 Durchführung der Dienstleistungen

- (1) Die Auftragnehmer erbringen die Dienstleistungen nach § 1 dieses Vertrages mit eigenem geeignetem, fachlich jeweils entsprechend qualifiziertem Personal. Besondere Vorgaben und Leitlinien des Auftraggebers sind zu beachten und werden mit ihrem jeweiligen Inhalt wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

- (2) Die Auftragnehmer haben die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die einschlägigen technischen Regelwerke, Normen und Sicherheitsvorschriften sowie Unfallverhütungsvorschriften und die behördlichen Genehmigungen einzuhalten.
- (3) Der Auftraggeber kann den Auftragnehmern im Einzelfall Vorgaben erteilen, sofern deren Umsetzung nicht unzumutbar ist. Diese Verpflichtung gilt insbesondere, wenn der Auftraggeber durch die zuständige Behörde zur Durchführung bestimmter Maßnahmen aufgefordert wird.
- (4) Die Auftragnehmer sind berechtigt und verpflichtet, im Falle der Gefahr im Verzug, insbesondere bei erkennbaren Gefahren für Leib, Leben oder Sachen von erheblichem Wert, sämtliche erforderlichen Sofortmaßnahmen zu ergreifen und durchzuführen. In solch einem Fall ist eine entgegenstehende Vorgabe ausgeschlossen.
- (5) Sollten bei Ausübung der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen durch einen Auftragnehmer im Einzelfall Fragestellungen hinsichtlich des Umfangs und der Reichweite der den Auftragnehmern vom Auftraggeber erteilten Vollmachten (§ 5 Abs. 3) auftreten, sind diese unverzüglich der Geschäftsleitung des Auftraggebers zur Entscheidung vorzulegen. Ist die Einholung einer Entscheidung des Auftraggebers im konkreten Fall, etwa wegen drohender Schäden, nicht möglich, trifft der jeweilige Auftragnehmer die Entscheidung. Von der getroffenen Entscheidung ist der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren.
- (6) Die Auftragnehmer dürfen sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Einzelfall fachlich qualifizierter und zuverlässiger Dritter bedienen. Diese sind auf die Einhaltung der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zu verpflichten.
- (7) Soweit und solange ein Vertragspartner durch Umstände oder Ereignisse, deren Abwendung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, wie z.B. Streik, Aussperrung, Maßnahmen von hoher Hand oder Ereignisse höherer Gewalt, an der Vertragserfüllung gehindert ist, ruhen seine Verpflichtungen. Die Vertragsparteien werden bemüht sein, etwaige Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben.
- (8) Über technische Änderungen, Änderungen in den Arbeitsabläufen und über Neuanschaffungen, die Änderungen der vertraglich geschuldeten Leistungen erforderlich machen, werden sich die Parteien rechtzeitig informieren.

§ 5 Zutrittsrechte, Arbeitsmittel, Daten und Unterlagen

- (1) Der Auftraggeber gewährt den Auftragnehmern zur Erfüllung der ihnen nach diesem Vertrag übertragenen Aufgaben für die im Besitz des Auftraggebers stehenden Grundstücke und Gebäude die notwendigen Zutrittsrechte und stellt ihm die vor Ort vorhandene Infrastruktur zur Verfügung.
- (2) Zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten wird der Auftraggeber den Auftragnehmern die erforderlichen Daten, Auskünfte und Unterlagen unverzüglich nach Vertragsschluss zur Verfügung stellen, soweit diese nicht bereits bei den Auftragnehmern vorhanden sind. Soweit Unterlagen im Original an einen Auftragnehmer übergeben werden, wird dieser die Unterlagen eigenverantwortlich verwahren. Die Auftragnehmer haben die erhaltenen Unterlagen und Daten unter strikter Beachtung der maßgeblichen gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Bestimmungen geltender Datenschutzgesetze, vertraulich zu behandeln und zu verwenden. Die Auftragnehmer sind dem Auftraggeber auf begründetes Verlangen zur unverzüglichen Herausgabe solcher oder sonstiger empfangener Unterlagen und Daten verpflichtet.
- (3) Die Mitarbeiter der Auftragnehmer werden jeweils vom Auftraggeber bevollmächtigt, den Auftraggeber in dem Umfang zu vertreten, wie es zur Erfüllung der übernommenen Aufgaben nach diesem Vertrag erforderlich ist. Die Vollmachten sind vom Auftraggeber in einer Sammlung zu führen und den Vertragspartnern in der jeweils aktuellen Fassung bekannt zu machen.

§ 6 Konflikt- und Streiterledigung

Die Vertragspartner werden partnerschaftlich und konstruktiv zusammenarbeiten. Auch im Rahmen dieses Vertrages behalten sie das gemeinsame Ziel im Auge, den Eisenbahngüterverkehr und die Binnenschifffahrt zu fördern. Deshalb streben sie eine einvernehmliche Lösung bei Uneinigkeiten in Sach- und Finanzfragen an.

§ 7 Informationspflichten, Kontrollrechte

- (1) Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Abwicklung des Vertrages unverzüglich und unaufgefordert in geeigneter Weise mitteilen.

- (2) Auf Verlangen des Auftraggebers hat jeder Auftragnehmer diesem unverzüglich sämtliche Informationen und Auskünfte zu erteilen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen. Dies betrifft insbesondere solche Auskünfte, die der Auftraggeber benötigt, um seinen gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber den zuständigen Behörden zu genügen.

§ 8 Vertraulichkeit, Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Die Parteien werden die einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages und alle Informationen, von denen sie in der Vorbereitung dieses Vertrages Kenntnis erlangt haben oder während der Durchführung dieses Vertrages Kenntnis erlangen werden, vertraulich behandeln. Ist eine Partei durch Gesetz oder behördliche oder gerichtliche Anordnung verpflichtet, eine nach diesem Absatz vertraulich zu behandelnde Information zu offenbaren, so wird sie dies unverzüglich der anderen Partei anzeigen.
- (2) Die Parteien sind auch nach Beendigung dieses Vertrags zur Geheimhaltung aller bei der Durchführung dieses Vertrags erlangten Informationen, Bilder und Unterlagen über die Verhältnisse, betrieblichen Vorgänge und technischen Einrichtungen der jeweils anderen Partei verpflichtet. Keine Partei darf derartige Informationen und Unterlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei veröffentlichen oder sonst an unbefugte Dritte weitergeben oder auf sonstige Weise zu Zwecken außerhalb dieses Vertrags verwenden oder verwerten.
- (3) Die Parteien werden die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), einhalten und deren Einhaltung sicherstellen.
- (4) Die Parteien werden nur solche Personen zur Vertragserfüllung einsetzen, die sich zuvor in entsprechender Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet haben.
- (5) Diese Vertraulichkeitsvereinbarung gilt auch über das Vertragsende hinaus.

§ 9 Haftung

- (1) Die Parteien haften einander, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für solche Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- (2) Der Schadensersatz bei grober Fahrlässigkeit ist begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

- (3) Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der andere Vertragspartner vertraut und vertrauen darf. Der Schadensersatz wegen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- (4) Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse gelten auch zu Gunsten gesetzlicher Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Parteien.
- (5) Vorgenannte Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht für Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie solche nach dem Produkthaftungsgesetz.

Soweit Dritte gegen den Auftraggeber Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages durch einen Auftragnehmer geltend machen, stellt der jeweilige Auftragnehmer den Auftraggeber im Innenverhältnis von diesen Ansprüchen im Umfang der Abs. 1 bis 5 frei. Der Auftraggeber darf solche Ansprüche nur mit Zustimmung des jeweiligen Auftragnehmers anerkennen oder sich über sie vergleichen. Lehnt der Auftragnehmer die Zustimmung ab, so hat der Auftraggeber bei einem etwaigen Rechtsstreit die Prozessführung mit dem Auftragnehmer im Einzelnen abzustimmen und alles zu unternehmen, um den Schadenersatzanspruch abzuwenden. Der Auftragnehmer trägt in diesem Falle alle dem Auftraggeber durch die Führung des Rechtsstreits entstehenden Kosten.

§ 10 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag tritt zum 1.1.2012 in Kraft und ist zeitlich nicht befristet.
- (2) Wird der Gesellschaftsvertrag der RheinCargo GmbH & Co. KG von der HGK oder der NDH gekündigt oder überträgt die HGK oder die NDH ihren Gesellschaftsanteil an der RheinCargo auf einen nicht mit der HGK oder der NDH im Sinne von § 14 Absatz 2 dieses Gesellschaftsvertrages verbundenen Dritten, so endet der Dienstleistungsrahmenvertrag für diese Partei mit Wirksamwerden der Kündigung des Gesellschaftsvertrages bzw. der Übertragung des Geschäftsanteils. In diesem Fall ist auch der andere Auftragnehmer berechtigt, den Dienstleistungsvertrag auf diesen Zeitpunkt zu kündigen.

- (3) Im Übrigen ist das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages bis zum 31.12.2016 für beide Vertragspartner ausgeschlossen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Die Vertragspartner setzen den Vertrag über das Jahr 2016 hinaus fort und verständigen sich über die Konditionen des Leistungsbezugs unter Berücksichtigung der dann geltenden marktüblichen Bedingungen.

§ 11 Rechtsnachfolge

Die Parteien sind nur mit vorheriger Zustimmung der anderen Vertragspartei berechtigt, einzelne oder mehrere ihnen aus diesem Vertrag zufallenden Rechte oder Pflichten auf einen Dritten zu übertragen.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag oder der beigefügten Anlagen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke werden sich die Parteien auf eine angemessene Regelung einigen, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
- (3) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Neuss.

..., den ...

RheinCargo GmbH & Co. KG

Häfen und Güterverkehr Köln AG

Neuss- Düsseldorf Hafen GmbH & Co. KG

Anlage 1.1 Leistungen im Bereich des Finanz- und Rechnungswesens, des Controlling und des Einkaufs

I. Definition

Leistungen im Bereich des Finanz- und Rechnungswesens, des Controlling und des Einkaufs sind nachfolgend umfassend, jedoch nicht abschließend aufgeführt. Sollten Leistungen in dieser Anlage nicht genannt sein, so sind sie vom Auftragnehmer gleichwohl geschuldet, wenn dies billigem Ermessen oder allgemeiner kaufmännischer Gepflogenheit entspricht.

1. Nutzung des EDV-Systems Diamant/3 IQ/Inplan

Zur Durchführung der kfm. Aufgaben im Bereich Finanz- und Rechnungswesen, Controlling und Einkauf richten HGK und NDH im EDV-System Diamant/3 IQ/Inplan einen **separaten Mandanten** für die RheinCargo mit den Modulen Rechnungswesen, Einkauf und Controlling ein.

Hierzu gehören

- 1.1 Customizing,
- 1.2 evtl. Release-Wechsel sowie
- 1.3 die Eingabe und Pflege der Stammdaten und Sachkonten

Die Kosten für die Nutzung des Diamant/3 IQ und Inplan-Systems, die Beschaffung von zusätzlichen Lizenzen und/oder Hardware für die Durchführung der Aufgaben sind in einem gesonderten Vertrag geregelt.

2. Finanz- und Rechnungswesen, Controlling

2.1. Hauptbuchhaltung

Die Hauptbuchhaltung übernimmt die

- 2.1.1 Vorbereitung der Aufstellung des Monatsabschlusses
- 2.1.2 Zusammenführung der jeweiligen Teil-Monatsabschlüsse aus den Bereichen RheinCargo-Nord und RheinCargo-Süd
- 2.1.3 Abwicklung des baren und unbaren Zahlungsverkehrs mit
 - 2.1.3.1 Lastschriftbearbeitung
 - 2.1.3.2 Endkontrolle aller manuellen Zahlungsausgänge
- 2.1.4 kurz-, mittel- und langfristige Finanz- und Liquiditätsplanung
- 2.1.5 Cash-Management. Dazu zählen die

- 2.1.5.1 Kontrolle, Steuerung und Mitteilung des Finanz- und Liquiditätsbedarfs und des Finanzergebnisses,
- 2.1.5.2 die operative Abwicklung der Finanzierung (Darlehens- und Leasingverträge)
- 2.1.5.3 die Finanzdisposition.
- 2.1.6 Pflege und Neuanlage von Sachkonten
- 2.1.7 Kontrolle und Abrechnung der Kassenbücher
- 2.1.8 Verwaltung von Gewährleistungs- und Vertragserfüllungsurkunden
- 2.1.9 Buchung von sonstigen Sondervorgänge im Sachkontenbereich.

2.2. Kreditorenbuchhaltung

- 2.2.1 Prüfung, Kontierung, Vorerfassung, Weiterleitung und Verbuchung der ausländischen, inländischen und Eingangsrechnungen aus dem Gesellschafterkreis sowie Zahlungsanweisungen an Mitarbeiter
- 2.2.2 Dies beinhaltet auch die
 - 2.2.2.1 Beachtung von Skontofristen,
 - 2.2.2.2 Abstimmung mit den damit zusammenhängenden Bestellungen
 - 2.2.2.3 Klärung von Unstimmigkeiten wie Mahnungen und offene Posten mit den betroffenen Fachbereichen und der Abteilung Controlling.
- 2.2.3 Überwachung und Abwicklung von Anzahlungen, Sicherheiten und Verrechnungen
- 2.2.4 Neuanlage, Pflege und Löschung von Kreditorenstammdaten,
- 2.2.5 Verwaltung von Unterlagen wie Freistellungsbescheiden und Spendenbescheinigungen
- 2.2.6 Überwachung und Bearbeitung des Wareneingangsverrechnungs- und des Frachtenkontos
- 2.2.7 Erstellung und Kontrolle einer Zahlungsvorschlagsliste, bevor die Rechnungen bezahlt werden
- 2.2.8 Zahllauf der Rechnungen nach Bedarf mehrfach in der Woche

2.3. Debitorenbuchhaltung

- 2.3.1 Verbuchen von Zahlungsbewegungen jeglicher Art,
- 2.3.2 Neuanlage, Pflege und Löschung der Debitorenstammdaten,
- 2.3.3 Vorbereitung des Lastschriftenverfahrens,
- 2.3.4 Auszifferung des Debitorenkontos

- 2.3.5 Tätigen des Mahnlaufs bei Zahlungsüberfälligkeit
- 2.3.6 Erstellen von Saldenbestätigungen
- 2.3.7 Verbuchen der Daten aus Subsystemen

2.4. Anlagenbuchhaltung

- 2.4.1 Verbuchen von Zu- und Abgängen des Anlagevermögens
- 2.4.2 Nachaktivierung und Zuschreibung unter Berücksichtigung der deutschen handels- und steuerrechtlichen Vorschriften.
- 2.4.3 Ermittlung der Nutzungsdauer mit Hilfe der Afa-Tabellen bei einer Neuanlage, um die Abschreibung festzulegen
- 2.4.4 Übernahme der aktivierten Eigenleistungen und der Auftragsabrechnungen aus Controlling (sofern aktivierungspflichtig) in die Anlagenbuchhaltung
- 2.4.5 monatliche Durchführung des Afa-Laufes (ggf. Buchung von Sonderabschreibungen) im Rahmen des Monatsabschlusses
- 2.4.6 Jährliches Einpflegen der angegebenen Versicherungsindizes
- 2.4.7 Ermittlung der Plan-Afa für den jährlichen Wirtschaftsplan in Zusammenarbeit mit der Abteilung Controlling
- 2.4.8 Überprüfung der Plananmeldungen auf Aktivierungspflicht
- 2.4.9 Verwaltungsarbeiten der Anlagen-Bestandslisten
- 2.4.10 Abstimmung, welche Anlagen im Bau in Betrieb gegangen sind und gegebenenfalls Umbuchungen der Anlagen im Bau auf die dazugehörige Anlageklasse vornehmen.

2.5. Abrechnungssysteme

- 2.5.1. Kontierung, Fakturierung und Reklamationsbetreuung (gegebenenfalls Gutschriftserstellung) von (manuellen) Rechnungen in den relevanten Abrechnungssystemen
- 2.5.2. Erstellung von Dekaden-, Monats-, Quartals-, Halbjahres-, und Jahresrechnungen.
- 2.5.3. Stammdatenpflege
- 2.5.4. Freigabe von Preisen
- 2.5.5. Einpflegen von Verträgen mit Indizes
- 2.5.6. Daraus resultierend: Berechnung der Differenz-Beträge
- 2.5.7. Erstellung von Rechnungsausgangs- und Sollstellungsjournalen,
- 2.5.8. Vergabe und Neuanlage von Auftragsnummern im Rahmen der Abrechnung von Leistungen für Dritte die und anschließende Kontrolle und Abrechnung
- 2.5.9. Einholung von Auskünften über die Umsatzsteuer-Identnummer der Debitoren

2.6. Finanzwesen

- 2.6.1. Antragstellung zur Rückforderung der ausländischen Umsatzsteuer bei den jeweiligen Finanzbehörden über ELSTER
- 2.6.2. Verbuchung der Forderung in Diamant/3 IQ
- 2.6.3. Überwachung des Zahlungseinganges.
- 2.6.4. Jährliche Ermittlung der Daten für die Erstellung der Stromsteueranmeldung gemäß Stromsteuergesetz und die Ermittlung der selbst verbrauchten Strommengen gemäß Erneuerbare Energien Gesetz einschließlich Verbuchung in Diamant/3 IQ und Überwachung des Zahlungseingangs

2.7. Steuererklärungen und –bescheide

- 2.7.1. Vorbereitung aller Steuer- und Abgabenbescheide
- 2.7.2. Vorbereitung aller Steuererklärungen und -anmeldungen
- 2.7.3. Zusammenführung der vorbereiteten Steuerelemente aus den Bereichen RheinCargo-Nord und RheinCargo-Süd.

2.8. Jahresabschluss

- 2.8.1. Vorbereitung des Jahresabschlusses
- 2.8.2. Erstellung der erforderlichen Angaben für den Geschäftsbericht
- 2.8.3. Zusammenführung der vorbereiteten Jahresabschluss- und Geschäftsberichts-Dokumente aus den Bereichen RheinCargo-Nord und RheinCargo-Süd.

2.9 Begleitung externer Prüfungen

Begleitung externer Prüfungen und die Zurverfügungstellung der erforderlichen Daten (Wirtschaftsprüfer, Außenprüfung Finanzamt, Revision). An den Besprechungen mit externen Prüfern nehmen Vertreter der RheinCargo nach ihrem Ermessen teil.

2.10 Wirtschaftsplan und Budget

- 2.10.1 Koordination und die Erstellung des operativen und des mittelfristigen jährlichen Wirtschaftsplans und Jahresbudgets (Erfolgsplan, Finanz- und Investitionsplan, Planbilanzen) nach den Vorgaben und in Abstimmung mit der Geschäftsführung RheinCargo und der Gesellschafter
- 2.10.2 Abbildung des Wirtschaftsplans und der Budgets in Diamant/3 IQ
- 2.10.3 Budgetüberwachung
- 2.10.4 Bearbeitung von Anträgen auf Budgetfreigabe und –umsetzung
- 2.10.5 Zusammenführung der Teilpläne und -budgets.

2.11 Planverfolgung

Das Controlling erstellt zum Erfolgsplan und Investitionsplan die monatlichen Plan-Ist-Vergleiche sowie vierteljährlich eine Erwartungsrechnung zum Jahresende (Forecast). Teilpläne, Vergleichs- und Erwartungsrechnungen der Bereiche RheinCargo-Nord und RheinCargo-Süd sind zusammenzuführen.

2.12 Kosten- und Leistungsrechnung

- 2.12.1 Entwicklung, Aufbau und Implementierung von Controllingsystemen entsprechend den Anforderungen der Geschäftsführung RheinCargo und der Gesellschafter
- 2.12.2 Betriebsabrechnung für die Monats- und Quartalsabschlüsse und den Jahresabschluss
- 2.12.3 Erstellung monatlicher Berichte mit den Ergebnissen der verschiedenen Geschäftsfelder
- 2.12.4 Erstellung der Deckungsbeitragsrechnungen
- 2.12.5 Pflege aller Stammdaten für die Kostenrechnung
- 2.12.6 Kalkulation von Kosten- und Verrechnungssätzen
- 2.12.7 Erstellung eines Kostensatzverzeichnisses
- 2.12.8 Vor- und Nachkalkulationen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen für Projekte und Investitionen
- 2.12.9 Kostenanalysen im Rahmen definierter Projekte
- 2.12.10 Erstellung von Sonderauswertungen
- 2.12.11 Beratung der Geschäftsführung in betriebswirtschaftlichen Fragen. Hierbei sind die Anforderungen des Berichtswesens der Gesellschafter zu berücksichtigen

2.13 Kennzahlen und Statistik

- 2.13.1 Nach Einzelabrede: Aufbau und Führen von Kennzahlensystem und entsprechenden Statistiken gemäss den Anforderungen der RHEINCARGO
- 2.13.2 Berichterstattung an statistische Ämter, Verbände und andere externe Stellen.

2.14 Zuschussangelegenheiten

- 2.14.1 Beratung und Mithilfe bei der Beantragung von Zuschüssen
- 2.14.2 Abwicklung und Betreuung von Zuschussmaßnahmen hinsichtlich der Einhaltung von spezifischen Verfahrensvorschriften
- 2.14.3 Überwachung der Zahlungsströme
- 2.14.4 Abrechnung von bezuschussten Maßnahmen

- 2.14.5 Fertigung der Verwendungsnachweise unter Beachtung der jeweils gültigen Vorschriften

3. Einkauf

3.1. Einkaufstätigkeiten

Der Einkauf übernimmt nach Vorgabe und unter Berücksichtigung des Bedarfs der RHEINCARGO alle Einkaufstätigkeiten wie die Planung, Abwicklung und Überwachung von Leistungen und Lieferungen. Hierzu gehören:

- 3.1.1 Anlage der Material- und Lieferantenstammdaten sowie Pflege und ggf. Löschung
- 3.1.2 Entgegennahme, Vollständigkeitsprüfung, Bearbeitung der Bestellanforderungen der Fachbereiche
- 3.1.3 Beschaffung von Informationen über relevante Lieferanten und Produkte, einschließlich
 - 3.1.3.1 Angebotsanfragen an die potenziellen Lieferanten
 - 3.1.3.2 Auswertung in Form von Preisspiegeln
 - 3.1.3.3 Durchführung von Verhandlungen und Vertragsabschlüssen.
- 3.1.4 Bearbeitung der Bestellung
- 3.1.5 Prüfung der Auftragsbestätigung
- 3.1.6 Bearbeitung von Vertragsstörungen
- 3.1.7 Klärung von Unstimmigkeiten mit der jeweiligen Fachabteilung
- 3.1.8 Beurteilung von Lieferanten und Produkten nach Vorgabe und unter Berücksichtigung des Bedarfs der RHEINCARGO
- 3.1.9 Im Einzelfall: Analysen von Materialien und Leistungen
- 3.1.10 Änderungsbestellung im Falle einer Bestellwerterhöhung
- 3.1.11 Signatur der Entsorgungsnachweise im Portal ZEDAL
- 3.1.12 Verkauf von Betriebsmitteln und Schrott
- 3.1.13 Inventur im Rahmen des Jahresabschlusses
- 3.1.14 Ermittlung der Börsen- und Marktpreise für Heizöl, Flüssiggas und Kraftstoffe

3.2 Rahmenverträge, Wertkontrakte und Limitbestellungen

Der Einkauf übernimmt nach Einzelabrede die Vorbereitung und den Abschluss von

3.2.1 Rahmenverträgen und

3.2.2 Wertkontrakten

3.2.3 Verträgen über Limitbestellungen.

3.3 Ausschreibungen

3.3.1 Durchführung von Ausschreibungen

3.3.2 Prüfung der Ausschreibungsteilnehmer auf ihre wirtschaftliche Eignung im Rahmen der VOB, VOL und der EU-Richtlinien

3.3.3 Durchführung von Submissionen nach erfolgten Ausschreibungen

3.3.4 Prüfung der eingegangenen Angebote

3.3.5 Erteilung des Zuschlags oder anderweitiger Abschluss des Ausschreibungsverfahrens.

II. Leistungen, die von NDH und HGK erbracht werden

1. Die unter I. aufgeführten und definierten Leistungen werden grundsätzlich sowohl von NDH als auch HGK für den Auftraggeber erbracht.

Die vorbezeichneten Leistungen werden durch die NDH für den Auftraggeber für und im Geschäftsbereich Nord des Auftraggebers (Hafen Neuss und Düsseldorf sowie EVU Nord – vormals Neusser Eisenbahn) erbracht. Ebenso werden die vorbezeichneten Leistungen durch die HGK für den Auftraggeber für und im Geschäftsbereich Süd des Auftraggebers (Hafen Köln sowie EVU Süd – vormals EVU der HGK) erbracht.

2. NDH und HGK sind berechtigt, vertretungsweise wegen personeller oder anderer vorübergehender Gründe auch Leistungen gemäß Ziffer II. 1. im jeweils anderen Geschäftsbereich zu erbringen bzw. zu übernehmen. HGK und NDH werden im Übrigen Prozessabläufe, Schnittstellen und Abgrenzungen regelmäßig im Interesse der RheinCargo optimieren.

III. Leistungen, die nur von NDH oder HGK erbracht werden

1. Leistungen, die ausschließlich durch NDH in Abstimmung mit HGK für den Auftraggeber erbracht werden:

- I.1.1 Customizing,
- I.1.2 evtl. Release-Wechsel
- I.1.3 Eingabe und Pflege der Stammdaten
- I.2.1.6 Pflege und Neuanlage der Sachkonten

2. Leistungen, die ausschließlich durch HGK in Abstimmung mit NDH für den Auftraggeber erbracht werden:
 - I.2.1.2 Zusammenführung der jeweiligen Teil-Monatsabschlüsse aus den Bereichen RheinCargo-Nord und RheinCargo-Süd
 - I.2.5 Abrechnungssysteme - Bearbeitung für den Bereich RheinCargo Süd durch HGK; im Bereich RheinCargo-Nord erfolgt dies durch den Fachbereich
 - I.2.6.5 Verwaltung der Grundsteuerbescheide - Bearbeitung für den Bereich RheinCargo Süd durch HGK
 - I.2.7.3 Zusammenführung der vorbereiteten Steuerelemente aus den Bereichen RheinCargo-Nord und RheinCargo-Süd
 - I.2.8.3 Zusammenführung der vorbereiteten Jahresabschluss- und Geschäftsberichts-Dokumente aus den Bereichen RheinCargo-Nord und RheinCargo-Süd
 - I.2.10.5 Zusammenführung der Teilpläne und -budgets.
 - I.2.11 Zusammenführung der Teilbereiche der Planverfolgung bei RheinCargo-Nord und -Süd
 - I.3.1.16 Inventur im Rahmen des Jahresabschlusses - Bearbeitung für den Bereich RheinCargo Süd durch HGK

V. Ausgeschlossene Leistungen

Nicht Gegenstand der Leistungen nach dieser Anlage 1.1 ist die Rechts- und Steuerberatung, § 1 RBerG.

Anlage 1.2 Juristische Leistungen

I. Definition

Leistungen im Sinne des § 1 Absatz 2 des vorgenannten Leistungsvertrages sind:

1. Beratung und Unterstützung der Geschäftsführung sowie der Fachabteilungen zu allen rechtlichen Angelegenheiten, Grundsatzfragen und strategischen Entscheidungen
2. Gestaltung von Einzelverträgen, Vertragsmustern und sonstigen Regelwerken sowie Prüfung derselben auf Risiken und Rechtssicherheit
3. Anfertigung juristischer Stellungnahmen und Rechtsgutachten
4. Unterstützung bei Verhandlungen mit Dritten sowie bei Gerichtsverfahren
5. Bearbeitung arbeitsrechtlicher Fragestellungen
6. Forderungsmanagement/Mahnwesen
7. Abwicklung von Schadensfällen
8. Erstellung von Beschlussvorlagen/Niederschriften u.ä. für die Gremien der Gesellschaftsorgane

II. Leistungen, die von NDH und HGK erbracht werden

1. Die unter I. 1. – 7. aufgeführten und definierten Leistungen werden sowohl von NDH als auch HGK für den Auftraggeber erbracht.

Die vorbezeichneten Leistungen werden durch die NDH für den Auftraggeber für und im Geschäftsbereich Nord des Auftraggebers (Hafen Neuss und Düsseldorf sowie EVU Nord – vormals Neusser Eisenbahn) erbracht. Ebenso werden die vorbezeichneten Leistungen durch die HGK für den Auftraggeber für und im Geschäftsbereich Süd des Auftraggebers (Hafen Köln sowie EVU Süd – vormals EVU der HGK) erbracht.

2. NDH und HGK sind berechtigt, vertretungsweise wegen personeller oder anderer vorübergehender Gründe auch Leistungen gemäß Ziffer II. 1. im jeweils anderen Geschäftsbereich zu erbringen bzw. zu übernehmen. HGK und NDH werden im Übrigen Prozessabläufe, Schnittstellen und Abgrenzungen regelmäßig im Interesse der RheinCargo optimieren.

III. Leistungen, die nur von NDH erbracht werden

Leistungen nach Ziffer I.8. (Erstellung von Beschlussvorlagen/Niederschriften u.ä. für die Gremien der Gesellschaftsorgane).

IV. ausgeschlossenen Leistungen

Nachfolgend aufgeführte Leistungen werden durch die Auftragnehmer im Rahmen der unter I. bzw. III. dieser Anlage aufgeführten Leistungen nicht erbracht:

- Steuerrechtliche Beratung

Anlage 1.3 Personalverwaltung

I. Definition

Leistungen im Sinne des § 1 (3) des vorgenannten Leistungsvertrages sind:

1. Personal

- 1.1 Personalrecruiting
- 1.2 Fertigung von Arbeitsverträgen nebst Nachträgen und sonstigen individualarbeitsrechtlichen Vereinbarungen
- 1.3 Unterstützung bei der Formulierung von Er-/Abmahnungen
- 1.4 Erstellen von Betriebsratsvorlagen für personelle Einzelmaßnahmen
- 1.5 Pflege des Stellenplans
- 1.6 Zusammenführung des Stellenplans Nord/Süd und Aushändigung
- 1.7 Pflege und Aktualisierung von Personaldaten/Personalakten
- 1.8 Bearbeiten von Schwerbehindertenangelegenheiten
- 1.9 Endabwicklung von Arbeitsverträgen
- 1.10 Unterstützung bei der Erstellung von Stellenbeschreibungen
- 1.11 Terminierung/Terminüberwachung der amtsärztlichen Untersuchungen vor und während des Beschäftigungsverhältnisses
- 1.12 Terminierung/Terminüberwachung von Erste-Hilfe-Schulungen
- 1.13 Anfertigen von Unfallanzeigen für die Berufsgenossenschaft
- 1.14 Unterstützung bei der Durchführung der Personalkostenplanung
- 1.15. Zusammenführung der Personalkostenplanung
- 1.16 Zeiterfassung/Erfassung von Arbeits-/Fehlzeiten der Mitarbeiter
- 1.17 Unterstützung beim betrieblichen Wiedereingliederungsmanagement (BEM)
- 1.18 Personalbetreuung
- 1.19 Weiterbildungsmaßnahmen
- 1.20 Betreuung von Auszubildenden

2. Lohn- und Gehaltabrechnung

- 2.1
- 2.2 Monatliche Brutto-/Nettolohnberechnung

- 2.3 Ermittlung und Abrechnung von Einmalzahlungen (Urlaubsgeld, Sonderzuwendung etc.)
- 2.4 Ermittlung und Abführung der Lohnsteuer, Kirchensteuer gemäß der allgemeinen und besonderen Lohnsteuertabelle, der Sozialversicherungsbeiträge sowie der Beiträge zur Pensionskasse und/oder RZVK, Z 2002, der vermögenswirksamen Leistungen sowie von Gewerkschaftsbeiträgen
- 2.5 Ermittlung pfändbares Einkommen und Abführung von Lohnpfändungen
- 2.6 Ermittlung und Abführung der Berufsgenossenschaftsbeiträge gemäß SGB
- 2.7 Erstellen von Bescheinigungen für Beschäftigte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften
- 2.8 Jahresmeldungen (Pensionskasse, Pensionsrückstellungen, Gewerbesteuererlegung etc.)
- 2.9 Ermittlung und Berechnung gesetzlicher/tariflicher Zuschüsse (Arbeitsunfähigkeit, Urlaub, Mutterschutz, Altersteilzeit)
- 2.10 Betreuung von Jahresabschlussprüfungen bzw. Prüfungen durch Behörden insbesondere Betriebsstättenfinanzamt, Krankenkassen, LVA, BfA, PK und Berufsgenossenschaft

3. Dienstreisen

- 3.1 Organisation der Dienstreisen im Rahmen bestehender Dienstreiseregulierung
- 3.2 Abrechnung von Dienstreisen im Rahmen der geltenden Bestimmungen
- 3.3 Abrechnung von Wegstreckenentschädigungen

4. Arbeits- und Tarifrecht

Beratung und Unterstützung der Unternehmensleitung und Führungskräfte in allen arbeitsrechtlichen Grundsatzfragen, insbesondere

- 4.1 Korrespondenz mit AGVdE bei rechtsübergreifenden Fragestellungen und Unterstützung bei Gerichtsverfahren
- 4.2 Korrespondenz mit KAV (Kommunaler Arbeitgeberverband) bei rechtsübergreifenden Fragestellungen und Unterstützung bei Gerichtsverfahren
- 4.3 Fertigung von Betriebsvereinbarungen, betrieblichen Regelungen, Richtlinien nach Vorgabe der RheinCargo GmbH & Co. KG

5. Personalcoaching

- 5.1 Unterstützung des Personals in persönlichen Krisensituationen
- 5.2 Betreuung des Personals nach Zwischenfällen und außerordentlichen Ereignissen, namentlich nach Unfällen und Suizidhandlungen Dritter

6. Organisation

- 6.1 Durchführung von Ist-Aufnahmen zur Feststellung von Ist-Zuständen und deren Analyse
- 6.2 Erarbeiten von Sollvorschlägen zur Ablauf- und Aufbauorganisation,
- 6.3 Einführungsbetreuung bei neuen Arbeitsabläufen,

- 6.4 Erstellen von Organisationsschaubildern
- 6.5 Stellenbewertungen nach ETV
- 6.6 Stellenbewertungen nach TV-V

7. Sonstiges

- 7.1 Postein-/ausgang
- 7.2 Botendienst im Bereich RheinCargo Süd und Nord
- 7.3 Hausverwaltung
- 7.4 Organisation von Umzügen, Renovierungen

8. Weitere Leistungen

Über die Leistungen der Personalverwaltung hinaus erbringen die Auftragnehmer weitere Leistungen, nämlich im Bereich Arbeitssicherheit, Qualitätsmanagement und Umweltschutz.

II. Leistungen, die von NDH und HGK erbracht werden

1. Die unter
 - I.1. Personal 1.1-1.5, 1.7-1.14, 1.16-1.20;
 - I.3 Dienstreisen 3.1;
 - I.5. Personalcoaching;
 - I.7. Sonstiges
 - I.8. Weitere Leistungenaufgeführten und definierten Leistungen werden sowohl von NDH als auch HGK für den Auftraggeber erbracht.

Die vorbezeichneten Leistungen werden durch die NDH für den Auftraggeber ausschließlich für und im Geschäftsbereich Nord des Auftraggebers (Hafen Neuss und Düsseldorf sowie EVU Nord – vormals Neusser Eisenbahn) erbracht. Ebenso werden die vorbezeichneten Leistungen durch die HGK für den Auftraggeber ausschließlich für und im Geschäftsbereich Süd des Auftraggebers (Hafen Köln sowie EVU Süd – vormals EVU der HGK) erbracht.

2. NDH und HGK sind berechtigt, vertretungsweise wegen personeller oder anderer vorübergehender Gründe auch Leistungen gemäß Ziffer II. 1. im jeweils anderen Geschäftsbereich zu erbringen bzw. zu übernehmen. HGK und NDH werden im Übrigen Prozessabläufe, Schnittstellen und Abgrenzungen regelmäßig im Interesse der RheinCargo optimieren.

III. Leistungen, die nur von NDH oder HGK erbracht werden

Leistungen, die ausschließlich durch **NDH** für den Auftraggeber erbracht werden:

- 4.2 Korrespondenz mit KAV bei rechtsübergreifenden Fragestellungen und Unterstützung bei Gerichtsverfahren
- 6.6 Stellenbewertungen nach TV-V

Leistungen, die ausschließlich durch **HGK** für den Auftraggeber erbracht werden:

- 1.6 Zusammenführung des Stellenplans Nord/Süd
- 1.15. Zusammenführung der Personalkostenplanung
- 2. Lohn und Gehaltsabrechnung
- 3.2 Abrechnung von Dienstreisen im Rahmen der geltenden Bestimmungen
- 3.3 Abrechnung von Wegstreckenentschädigungen
- 4.1 Korrespondenz mit AGVdE bei rechtsübergreifenden Fragestellungen und Unterstützung bei Gerichtsverfahren
- 4.3. Fertigung von Betriebsvereinbarungen, betrieblichen Regelungen, Richtlinien nach Vorgabe der RheinCargo GmbH & Co. KG
- 6.1 Durchführung von Ist-Aufnahmen zur Feststellung von Ist-Zuständen und deren Analyse
- 6.2. Einarbeiten von Sollvorschlägen zur Ablauf- und Aufbauorganisation
- 6.3 Einführungsbetreuung bei neuen Arbeitsabläufen
- 6.4 Erstellen von Organisationsschaubildern
- 6.5 Stellenbewertungen nach ETV

Anlage 1.4 Leistungen im Bereich Marketing und Öffentlichkeitsarbeit

I. Definition

Leistungen im Sinne des § 1 (4) des vorgenannten Leistungsvertrages sind:

1. Entwicklung und Umsetzung von Kommunikationskonzepten
2. Analyse der Informationsbedürfnisse der RheinCargo-Stakeholder
3. Erweiterung und Pflege von Medienkontakten
4. Vorbereitung und Leitung von Interviews, Pressegesprächen und Konferenzen
5. Erweiterung und Pflege der PR-Kontakte zu Kunden, Wettbewerbern, Verbänden und Behörden, politischen Gruppen und Parteien, Bürgerinitiativen und allen anderen relevanten Stakeholdern
6. Medienkooperation mit anderen Institutionen
7. Pflege der Kontakt-Datenbank
8. Medienanalyse und permanente Beobachtung öffentlichkeits- und unternehmensrelevanter Berichterstattung in Tageszeitungen Fachzeitschriften und Internet - inkl. Reporting und Erfolgskontrolle
9. Konzeption und Durchführung von PR-Aktionen
10. Erstellen von Pressemitteilungen und Beantwortung von Presseanfragen
11. Konzeptionelle und inhaltliche Betreuung der RheinCargo-Publikationen (z.B. Unternehmenszeitschrift, Mitarbeitermagazin, Nachhaltigkeitsbericht, Intranet und Internetauftritt)
12. Budgetplanung und -kontrolle für [das Marketing](#) und die Öffentlichkeitsarbeit
13. Zusammenarbeit mit (externen) Mediengestaltern, Werbeagenturen, Messebauern u.ä.
14. Mitarbeit in Verbandsausschüssen, Arbeitskreisen und Projekten
15. Vertretung der RheinCargo auf Veranstaltungen Dritter
16. Organisation und Durchführung von Messen und anderen Veranstaltungen
17. Betreuung von Besuchern und Führungen durch Betriebsanlagen und Häfen
18. Kundenbefragungen im Rahmen des QM zur Analyse der Kundenzufriedenheit
19. Beschwerdemanagement
20. Interne Kommunikation
21. Ideenmanagement
22. Beschaffung und Verwaltung von Werbeartikeln für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
23. Spenden und Sponsoring

Der Bereich Medien und Marktentwicklung verantwortet die interne und externe Kommunikation des Unternehmens sowie vor allem dessen Öffentlichkeitsarbeit.

II. Leistungen, die von NDH und HGK erbracht werden

Die unter I. 1. aufgeführten und definierten Leistungen werden gemeinsam und in enger Abstimmung von NDH und HGK für den Auftraggeber erbracht.

Anlage 1.5 Leistungen im Bereich der Informationstechnologie (IT) und Einräumung von Nutzungsrechten der IT-Infrastruktur

I. Definition

Leistungen im Sinne des § 1 (5) des vorgenannten Leistungsvertrages sind:

A. IT-Dienstleistungen

1. Lizenz- Management IT-Produkte / IT-Asset
2. Inventarisierung der IT-Hardware
3. Redaktionelle Betreuung Intranet
4. Wareneingangsprüfung / Inbetriebnahme IT-Komponenten
5. Koordination der Beschaffung sowie Freigabe von Bestellvorgängen für IT-Komponenten
6. Benutzermanagement / Berechtigungsverwaltung
7. Backup / Restore: Filesystem / Datenbanken / Postfächer
8. Administration aller Server / Desktops / LAN-Komponenten
9. IT-Beratung
10. User-Help-Desk – Problemanalyse und Problembhebung
11. IT-Rufbereitschaft
12. Proaktive Systemanalyse und Systemoptimierung
13. Erstellen von Anwenderdokumentation / IT-Schulungen
14. Systemmigration / -modernisierung für Shared Services
15. Installation von Software / Updates
16. Betreuung bei der IT-Revision
17. Qualitätssicherung / Definition von Testszenarien / Systemtests für Shared-Services
18. Systembetrieb / IT-technische Betreuung der verfügbaren IT-Systeme

II. Leistungen, die von NDH und HGK erbracht werden

Die unter I. 1. aufgeführten und definierten Leistungen werden gemeinsam und in enger Abstimmung von NDH und HGK für den Auftraggeber erbracht. HGK und NDH werden im Übrigen Prozessabläufe, Schnittstellen und Abgrenzungen regelmäßig im Interesse der RheinCargo optimieren.

Leistungen, die sich auf IT-Komponenten (Hardware / Software) beziehen, die im Rechenzentrum der HGK (räumlich / funktional) sowie in den weiteren Liegenschaften der HGK und der RheinCargo - Region Süd installiert sind, werden ausschließlich von HGK erbracht.

Leistungen, die sich auf IT-Komponenten (Hardware / Software) beziehen, die im Rechenzentrum der NDH (räumlich / funktional) sowie in den weiteren Liegenschaften der NDH und der RheinCargo - Region Nord installiert sind, werden ausschließlich von NDH erbracht. .

Nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der IT-Leitung, wird der NDH in Sondersituationen vertretungsweise gestattet, Leistungen gemäß Ziffer II. 1. im Geschäftsbereich der RheinCargo – Region Süd zu erbringen. Entsprechendes gilt für die HGK im Hinblick auf Leistungen im Geschäftsbereich der RheinCargo – Region Nord.

Die IT-Dienstleistungen orientieren sich in Art und Umfang an dem gemeinsam abgestimmten IT-Dienstleistungsleitfaden. Dieser IT-Dienstleistungsleitfaden wird jährlich zwischen der RheinCargo, der NDH und der HGK auf Aktualität gemäß der Entwicklung der Geschäftsprozesse geprüft und bewertet. Sollten hierbei wesentliche Änderungen für die IT-Leistungserbringung resultieren, so fließen diese Änderungsanforderungen in das Change-Request-Verfahren ein.

Change-Request-Verfahren

Da die Häufigkeit und die Aufwände etwaiger Change-Requests mit den resultierenden IT-Systemveränderungen im Voraus nicht abschätzbar sind, werden solche IT-Dienstleistungen und IT-Systemkosten nur nach gesonderter Vereinbarung mit den Auftragnehmern erbracht.

Anlage 1.6 Leistungen im Bereich der Eisenbahn-Netzinfrastruktur

I. Definition

Leistungen im Sinne des § 1 (6) des vorgenannten Leistungsvertrages sind diejenigen, die sich aus den Schienennetz-Benutzungsbedingungen der HGK und der NDH ergeben.

Die Auftragnehmer werden diese Leistungen jeweils diskriminierungsfrei für den Auftraggeber erbringen.

Anlage 1.7 Leistungen im Bereich der Lok- und Güterwagenwerkstatt

I. Definition

Leistungen im Sinne des § 1 (7) des vorgenannten Leistungsvertrages sind diejenigen, die sich aus den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der HGK und der NDH ergeben.

Die Auftragnehmer werden diese Leistungen jeweils diskriminierungsfrei für den Auftraggeber erbringen.

Anlage 1.8 Leistungen im Bereich der Liegenschaften

I. Definition

Die RheinCargo GmbH & Co. KG tritt im Wege des gemäß Anlage 3 zum Konsortialvertrag abzuschließenden Ausgliederungs- und Übernahmevertrages in alle Rechte und Pflichten der dort bezeichneten Vertragsverhältnisse als Rechtsnachfolgerin ein. Ferner werden der RheinCargo GmbH & Co. KG die in den abzuschließenden Nutzungsüberlassungsverträgen bezeichneten Grundstücke zur Nutzung im Rahmen des Gesellschaftszwecks der RheinCargo GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellt. Durch diesen Vertrag übernehmen HGK und NDH als Dienstleistung für die RheinCargo GmbH & Co. KG die selbständige Durchführung aller Tätigkeiten, die zur Erfüllung der vorgenannten Verträge auf die RheinCargo GmbH & Co. KG übergegangenen Rechte und Pflichten erforderlich sind. Hiervon sind insbesondere folgende Tätigkeiten umfasst:

- 1.) Eingehung und Beendigung von Verträgen zur Grundstücksüberlassung sowie zur Gewährung von sonstigen Rechten an Grundstücken,
- 2.) Erfüllung von vertraglichen Pflichten, insbesondere
 - vertragsgemäße Überlassung von bebauten- und unbebauten Grundstücken einschließlich Zubehör und dazugehörigen technischen Einrichtungen,
 - vertragsgemäße Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen,
 - vertragsgemäße Durchführung von Wartungen und Prüfungen auf Grundlage der für bebaute und unbebaute Grundstücke einschließlich Hochbauten sowie sämtlicher dazugehöriger technischer Einrichtungen bestehenden technischen Regelwerke einschließlich der Durchführung erforderlicher Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen,
 - Erstellung von Neben- und Betriebskostenabrechnungen,
- 3.) Geltendmachung vertraglicher Rechte, insbesondere von
 - Entgeltforderungen, insbesondere aus Mietverträgen einschließlich Ansprüchen aus Betriebs- und Nebenkostenabrechnungen, Erbbaurechtsverträgen, Gestattungsverträgen, Reallasten, Entschädigungen für die Gewährung von Grunddienstbarkeiten und Baulasten sowie aus vergleichbaren oder im Zusammenhang stehenden Ansprüchen,
 - Herausgabeansprüchen,
 - Unterlassungsansprüchen,
 - Nutzungsentschädigungsansprüchen,
 - Schadensersatzansprüchen,
 - Prüfung und Überwachung von Bauvorhaben von Grundstücksnutzern
- 4.) Geltendmachung gesetzlicher Ansprüche, insbesondere aus unerlaubter Handlung,
- 5.) Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten aus vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtung,
- 6.) vertragsgemäße Durchführung von Wartungen und Prüfungen auf Grundlage der für bebaute und unbebaute Grundstücke einschließlich Hochbauten sowie sämtlicher dazugehöriger technischer Einrichtungen bestehenden technischen Regelwerke einschließlich der Durchführung erforderlicher Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen,

- 7.) Beantragung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Begleitung der Genehmigungsverfahren, insbesondere Bau- und Nutzungsgenehmigungen,
- 8.) Vertretung der Interessen und Geltendmachung von Rechten in bauplanungsrechtlichen Verfahren,
- 9.) Vertrieb des Immobilienbestands der RheinCargo GmbH & Co. KG, Akquisition und Beratung von Immobilienkunden,
- 10.) Planung und Umsetzung von Bauprojekten.

Die Durchführung der vorstehend unter 1.) bis 8.) genannten Tätigkeiten beinhaltet auch die Veranlassung der außergerichtlichen und gerichtlichen Durchsetzung oder Abwehr aller im vorgenannten Zusammenhang entstehenden Forderungen.

II. Leistungen, die von NDH und HGK erbracht werden

Die unter I. 1. - 10 aufgeführten und definierten Leistungen werden sowohl von NDH als auch HGK für den Auftraggeber erbracht.

Die vorbezeichneten Leistungen werden durch die NDH für den Auftraggeber für und im Geschäftsbereich Nord des Auftraggebers (Hafen Neuss und Düsseldorf sowie EVU Nord – vormals Neusser Eisenbahn) erbracht.

Ebenso werden die vorbezeichneten Leistungen durch die HGK für den Auftraggeber für und im Geschäftsbereich Süd des Auftraggebers (Hafen Köln sowie EVU Süd – vormals EVU der HGK) erbracht, jedoch nur im Hinblick auf diejenigen Grundstücke, die vor Gründung der RheinCargo zum Zuständigkeitsbereich des HGK-Fachbereichs Immobilien (-A-) gehörten.

NDH und HGK sind berechtigt, vertretungsweise wegen personeller oder anderer vorübergehender Gründe auch Leistungen gemäß Ziffer II. 1. im jeweils anderen Geschäftsbereich zu erbringen bzw. zu übernehmen.

Anlage 1.9: Technische Leistungen der NDH

zum Leistungsvertrag zwischen der RheinCargo GmbH & Co. KG (Auftraggeber) und der Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG (NDH) sowie der Häfen und Güterverkehr Köln AG (HGK), gemeinsam auch Auftragnehmer genannt.

I. Definition

Technische Leistungen im Sinne des § 1 (9) des vorgenannten Leistungsvertrages sind:

1. Leistungen Hoch-, Tief- und Ingenieurbau

Planung, Ausführung, Abrechnung von Baumaßnahmen des:

- Hoch- und Tiefbau
- Wasserbau
- Industriebau
- Rückbau
- Altbau
- Serviceleistungen rund um das Baugeschehen und Betreuung der Immobilien

2. Leistungen Maschinenbau

Planung, Ausführung, Abrechnung von:

- neuen Umschlaganlagen
- gebrauchten und sanierten Umschlaganlagen
- Schadensgutachten und Behebungen
- Instandhaltung, Wartung und Pflege der Kran- und Umschlagsanlagen

3. Weitere Leistungen

3.1 Sicherung und Weiterentwicklung des Reparatur- und Instandhaltungsmanagements

3.2 Minimierung von Anlagenausfall-, Reparatur- und Instandhaltungskosten

3.3 Optimierung des Anlagenbestandes im Rahmen der Instandhaltung und Ersatzbeschaffung, sowie Sicherung und Entwicklung der Infrastruktur mit dem Ziel der wirtschaftlichen Ergebnisverbesserung

3.4 Entwicklung von Instandhaltungsstrategien und Unterstützung der Fachbereiche in Fragen von Nutzungskonzepten, der Instandhaltung, Ersatzbeschaffung und Neubau von Anlagen

3.5 Analyse und Optimierung/Entwicklung der Reparatur- und Instandhaltungsprozesse

3.6 Vorlage von Strategien bei der Geschäftsführung sowie deren Initiierung und Begleitung

- 3.7 Unterstützung der Geschäftsführung und der Fachabteilungen bei der Entwicklung und Umsetzung von Projekten im Hoch-, Tief-, Wasser- und Ingenieurbau sowie Maschinen- und Anlagenbau
- 3.8 Koordination der Profit-Center Bewirtschaftung
- Aufstellung der Investitions-, Kosten und Erlöspläne in Zusammenarbeit mit der Kaufmännischen Abteilung
 - Kostenstellen- und Centerüberwachung
 - Überwachung von Investitions- und Zuschussmaßnahmen
- 3.9 Sicherstellung der Betriebssicherheit und Betriebsfähigkeit aller Anlagen, Fahrzeuge und Einrichtungen im Rahmen diesbezüglicher gesetzlicher Vorschriften, Bestimmungen und dergleichen
- 3.10 Überwachung der Einhaltung und Umsetzung aller betreffenden internen und externen Umweltschutz-, Abfallentsorgungs- und Sicherheitsvorschriften einschließlich Genehmigungsaufgaben sowie Einhaltung der Arbeitssicherheitsvorschriften
- 3.11 Akquisition/Vermarktung von Planungs-, Reparatur- und Instandhaltungsdienstleistungen auch gegenüber externen Kunden

II. Leistungen, die ausschließlich von NDH für den Bereich RheinCargo Nord erbracht werden

Die unter I.1.-I.3 aufgeführten Leistungen werden durch die NDH für den Auftraggeber ausschließlich für und im Geschäftsbereich Nord des Auftraggebers (Hafen Neuss und Düsseldorf sowie EVU Nord – vormals Neusser Eisenbahn) erbracht.

Anlage 1.10 Sonstige Leistungen der HGK

Folgende Leistungen, die über die in den vorstehenden Anlagen beschriebenen Aufgaben hinausgehen, werden von HGK für RheinCargo erbracht:

I. Definition

A. Überwachungspflichtigen Anlagen

1. Alle überwachungspflichtigen Anlagen laut Druckbehälterverordnung beim TÜV an- bzw. abmelden sowie deren Vorbereitung zwecks innerer Prüfung und / oder Druckprüfung veranlassen sowie die Abrechnung der Arbeiten mit den Fremdfirmen.
2. Überwachung weiterer Anlagen, deren Planung, Vorbereitung und Termingestaltung nach vorgegebener Liste (z.B. Werkstattkrananlagen, Hebeböcke, Flurförderzeuge, Lastaufnahmemittel) sowie die Abrechnung der Arbeiten mit den Fremdfirmen.
3. Überwachung und Planung der gesamten stationären Feuerlöscher der RheinCargo sowie die Abrechnung der Arbeiten mit den Fremdfirmen.

B. Nutzfahrzeug- und PKW-Management

4. Mitwirkung bei der Beschaffung, Überprüfung, Anmeldung und Versicherung neuer Kraftfahrzeuge
5. Koordination der Instandhaltungsarbeiten an den allen Kraftfahrzeugen, Flurförderzeugen einschließlich der Terminaltrucks.

C. Qualitätsmanagement/Schulung

6. Ansprechpartner des Landeseisenbahnaufsicht (LEA) für den Bereich Technik Schienenfahrzeuge
7. Abnahme der Untersuchung von Schienenfahrzeugen gemäß § 32 EBO, § 18 BOA für HGK und andere Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU).
8. Abnahme und Untersuchung von maschinellen Anlagen gemäß BOA für HGK und andere EVU
9. Abnahme von Tf-Prüfungen gemäß EBO und BOA für HGK und andere EVU, stellvertretender Vorsitzender des Prüfungsausschusses der HGK (Technik)
10. Abnahme von Verwendungsprüfungen für Tf
11. Ausbildung und Prüfung von Lokrangierführern, Bremsbeamten und Wagenprüfern -G-
12. Erteilung von Fortbildungsunterricht (Technik) für Triebfahrzeugführer.
13. Erteilung von Fortbildungsunterricht (Wagenprüfung und Bremskunde) für Rangierer und Wagenmeister
14. Technische Betreuung der Wagenmeister
15. Unterweisung der Tf-Anwärter in Fahrzeug- und Bremskunde

16. Überwachung des Fahrdienstes auf Triebfahrzeugen sowie des Wagenschaudienstes
17. Laufende Überwachung auf planmäßige Durchführung von Untersuchungen an Eisenbahnfahrzeugen
18. Überwachung der ordnungsgemäßen Führung von Betriebsbüchern, Fahrzeugakten und Prüfbüchern
19. Begleitung und Auswertung von Lastprobefahrten
20. Unfallursachenforschung
21. Erstellung und Aktualisierung von Bedienungsanleitungen für maschinelle Anlagen, Triebfahrzeuge, Zugfunk, PZB und Funkfernsteuerung
22. Erstellung und Aktualisierung von Teilarbeitsverzeichnissen und Störsuchlisten für Triebfahrzeuge
23. Unterstützung der RheinCargo bei der Bewirtschaftung des Fuhrparks (Lokomotiven und Wagen)
24. Endabnahme der Untersuchungen nach § 32 EBO, § 18 BOA
25. EIB-Ausbildung technischer Teil
26. Beratung bei Fahrzeugbeschaffung und Erstellung von Lastenheften
27. Erstellen von Schulungsmaterial für EIB
28. Lieferung von nicht-fahrzeugbezogenen Gebrauchsmaterialien

D. Regelungs- und Leitungsaufgaben

29. Betriebsleiter für Gleise der Serviceeinrichtungen Häfen
30. Abschluss eines INV mit dem EVU der RheinCargo
31. Abschluss von Infrastrukturanschluss-Verträgen mit den Häfen (Service-Einrichtungen)
32. Betras und Bas
Erarbeitung und Pflege des Regelwerkes
(wie Anschlussanweisungen Häfen z.B.)
33. Dispoaufgaben für das EVU in Bf, Nf, Bvf, Ff

- 34. Meldestelle für Unregelmäßigkeiten
in Häfen und in Anschlüssen
- 35. Störungsannahme Häfen und Anschlüsse

E. Projektarbeiten, techn. Dienstleistungen

- 36. Bestandsplanpflege Häfen
- 37. Projektarbeiten allgemein Häfen
- 38. Projektarbeiten KV Nord
- 39. Planungsunterstützung
- 40. Vermessungsarbeiten

- 41. Instandhaltung der Gleise in den
Kölner Häfen
- 42. Projektarbeiten (wie Ausschreibung u.ä.)
Gleisbau
- 43. Telefonanlagen, Rangierfunk
- 44. Betriebsunterweisungen Technik
- 45. Projektarbeiten (Planung und Aus-
schreibungen) LST und TK
- 46. Instandhaltung LST Anlagen Terminals

- 47. Instandhaltung von Stromversorgungs- x
anlagen für EVU und Häfen
- 48. Projektarbeiten (Planung und Aus-
schreibungen) E-Technik

II. Leistungen, die ausschließlich von HGK für den Bereich RheinCargo Süd erbracht werden

Die unter I.A.-I.E aufgeführten Leistungen werden durch die HGK für den Auftraggeber ausschließlich für und im Geschäftsbereich Süd des Auftraggebers (Hafen Köln sowie EVU Süd – vormals EVU der HGK) erbracht.